

Gebührenordnung für das Pfarrarchiv Kiblegg

Die Gebührenordnung für das Archiv der Diözese Rottenburg-Stuttgart (GebO-DAR) vom 19.10.1989 (KABl. 1989, S. 739) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1995 neu gefasst (BO Nr. A3066-22.11.94). Sie gilt prinzipiell unverändert auch für alle Pfarr- und Dekanatsarchive in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 10 der Benutzungsordnung für die Pfarrarchive. Das Pfarrarchiv Kiblegg erhebt in begründeten Ausnahmefällen den in eckigen Klammern beigefügten ermäßigten Gebührensatz. Die Gebührenordnung für das Diözesanarchiv lautet wie folgt:

„§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Diözesanarchiv Rottenburg – DAR) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 – Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Nutzung des Archivs wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt:
- | | | | |
|-------------------|---------|---------|----------|
| a) für einen Tag | 10,- DM | 5,00 € | [2,50 €] |
| b) für eine Woche | 40,- DM | 20,00 € | |
- Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit 1,50 € berechnet. Selbständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.
- (2) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
- | | | | |
|--|---------|---------|-------|
| a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) | 50,- DM | 25,00 € | |
| b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) | 40,- DM | 20,00 € | |
| c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) | 30,- DM | 15,00 € | [5 €] |
- je Halbstunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (3) Die Gebühren betragen für:
- | | | | |
|--|--------|--------|----------|
| a) Ausstellung einer Urkunde | 8,- DM | 4,00 € | |
| b) Beglaubigung | 3,- DM | 1,50 € | |
| c) Bürokopie | 2,- DM | 1,00 € | [0,20 €] |
| [unbeglaubigte Microfiche-Kopie] | | | [0,50 €] |
| d) beglaubigte Kopie | 5,- DM | 2,50 € | |
| e) beglaubigte Kopie eines Eintrages von Mikrofiches | 7,- DM | 3,50 € | |
- (4) Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen, wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspesen, sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung/Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von 10,- € erhoben.
- (5) Für die vom Archiv auszuführenden foto- und reprografischen Arbeiten sowie die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Archivalien bestehen eigene Gebührenverzeichnisse.
- (6) Für Leistungen, die in der Gebührenordnung und in den Gebührenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird die Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3 – Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 können erlassen werden bei Inanspruchnahme
- für nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgerliche Zwecke,
 - für Forschungen d. Einrichtungen der kath. Kirche u. d. evang. Landeskirche sowie durch staatl. u. kommunale Stellen, soweit d. Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4 – Fälligkeit – Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.“